

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fresenius Netcare GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 Vertrag

- 2.1 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 2.3 Mit Ausgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle bisherigen ungültig.
- 2.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Kunden ein, oder werden solche bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug, zur

Sicherheitsleistung oder zur Vorauszahlung nicht bereit ist.

- 2.5 Diese Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen an Kaufleute, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 3 Versand

- 3.1 Inländische Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Bei Lieferungen ins Ausland erfolgt seemäßige oder sonstige Verpackung nur auf ausdrückliche Bestellung und geht zu Lasten des Kunden. Wir behalten uns vor, Kleinaufträge per Nachnahme zu versenden.
- 3.2 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir die Versandkosten tragen.
- 3.3 Wir behalten uns die Auswahl des Versandweges vor.
- 3.4 Sonderwünsche bezüglich der Versandart werden nach Möglichkeit berücksichtigt, gegen Erstattung der Mehrkosten.

§ 4 Lieferungen und Leistungen

- 4.1 Die Lieferung erfolgt schnellstmöglich, Teillieferungen, Teilleistungen, Lieferungen anderer Größen und Abpackungen oder dem Kunde zumutbare Ersatzlieferungen bleiben vorbehalten.

- 4.2 Der Kunde kann uns 14 Tage nach Überschreitung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern bzw. zu leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Kunde kann außer der Lieferung oder Leistung Ersatz eines Verzugsschadens nur verlangen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 4.3 Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir zur Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Dauert das Leistungshindernis länger als 3 Monate an, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Aufträge des Kunden werden zu den schriftlich vereinbarten Preisen ausgeführt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.2 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist

werden Verzugszinsen in Höhe von [8] Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Mahn- und Einzugskosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 5.3 Alle Zahlungen des Kunden gelten als auf die älteste offene Rechnung erfolgt und werden mit dieser verrechnet. Eine abweichende Bestimmung des Kunden ist unbeachtlich.
- 5.4 Gegen unsere fälligen Zahlungsansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 6

Abnahme

- 6.1 Sind Werkleistungen von uns geschuldet, bedürfen diese der Abnahme durch den Kunden.
- 6.2 Dem Kunden wird eine schriftliche Abnahmemitteilung zugesandt. Nach Erhalt der Abnahmemitteilung ist der Kunde verpflichtet, im Zusammenwirken mit uns, unverzüglich eine Abnahme durchzuführen.
- 6.3 Unterlässt der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Abnahmemitteilung die Mitwirkung bei der Abnahme, so gelten die Leistungen als abgenommen.

§ 7

Beanstandungen

- 7.1 Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen fachmännisch und ordnungsgemäß und gewährleisten, dass die zu erbrin-

genden Leistungen keine wesentlichen Mängel enthalten.

- 7.2 Gelingt es uns nicht, Mängel auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kunden und Setzen einer angemessenen Nachfrist abzustellen, ist der Kunde berechtigt, den Dienstvertrag zu kündigen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Bei Liefergeschäften bedürfen Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes der Schriftform. Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Hard- oder Software müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 8.2 Äußerlich erkennbare Mängel müssen unverzüglich bei Eingang des Liefergegenstandes, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Erfolgt die Anlieferung durch einen Spediteur, ist die Reklamation in dem Frachtbrief zu vermerken. Rücksendungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
- 8.3 Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln an dem Liefergegenstand beschränken sich auf Ersatzlieferungen, im Falle von Werkleistungen auf Nacherfüllung. Dem Kunden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung bzw. der Nacherfüllung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder – wenn nicht nur unerhebliche Mängel bestehen – von dem Vertrag zurückzutreten. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vor-

satz zur Last, oder wir verletzen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten oder Garantien. Unberührt bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.

- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Sie beginnt bei Werkleistungen mit der Abnahme der jeweiligen Werkleistung, bei Liefergeschäften am Tag der Lieferung.

§ 9 Haftung

- 9.1 Soweit in den vorstehenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haften wir nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten bzw. Garantien verletzen. Unberührt bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.
- 9.2 Wenn und soweit der Kunde es unterlässt, von seinen Daten in angemessenen Abständen Sicherungskopien zu fertigen, muss er sich dies im Falle eines Datenverlusts als Mitverschulden anrechnen lassen.

§ 10
Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behalten wir uns das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
- 10.2 Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Kunde die volle Gefahr an dem Liefergegenstand, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.
- 10.3 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Auf unser Verlangen hin hat uns der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 10.4 Sind bei unserer Lieferung in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde hierauf hinzuweisen und solche Maßnah-

men auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, andere Rechte an dem Liefergegenstande vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Sofern eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an dem Liefergegenstand oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

- 10.5 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11
Sonstiges

- 11.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften des UN-Kaufrechtes, der EKG, des EAG sowie des Haager Kaufrechtes.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.H.
- 11.3 Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss getroffene Nebenabreden oder Auftragsänderungen
- 11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine

Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

**B.
Besondere Bestimmungen für den
Verkauf von Software**

**§ 12
Ergänzende Geltung/
Hersteller-AGB**

- 12.1 Beim Verkauf von Software gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Teil A die folgenden Besonderen Bestimmungen.
- 12.2 Bei Verkauf von Software, die wir nicht selbst hergestellt haben, gelten weiter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers. Wir stellen dem Kunden diese auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

**§ 13
Nutzungsbedingungen**

- 13.1 Dem Kunden steht ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Recht zu, die von ihm erworbene Software sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dem Kauf nicht verbunden. Wir behalten uns Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Auffüh-

rungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend in Abs. 2 und 3 etwas anderes geregelt ist.

- 13.2 Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zur Installation und zum Betrieb der Software. Das Nutzungsrecht ist auf den Objectcode beschränkt. Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden den Sourcecode zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist es untersagt, den Objectcode der Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern.
- 13.3 Jede Vervielfältigung der Software, insbesondere das Kopieren auf elektromagnetische, optoelektronische oder sonstige Datenträger, sowie des Begleitmaterials ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die einmalige Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte und das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch notwendig ist.
- 13.4 Eine Weiterveräußerung der Software ist nicht zulässig.

**§ 14
Gewährleistung**

- 14.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Wir haften nur für Abweichungen der tatsächlichen von der vertraglichen Beschaffenheit oder Verwendbarkeit, die den Wert oder Brauchbarkeit der geschuldeten Sache erheblich beeinträchtigen.
- 14.2 Es obliegt dem Kunden, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Software/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leisten wir keine Gewähr.
- 14.3 Für die Gewährleistung gilt im Übrigen § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**§ 15
Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- 15.1 Die vertragsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Kunde hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.
- 15.2 In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurück zu geben sowie die Software und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien auf der Rechereinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.